

Auf- und Abstiegsregelung Spieljahr 2024/2025 im Kreis **Allgäu**

Der Auf- und Abstieg wird grundsätzlich nach den Regelungen der §§ 10, 49 JO vollzogen.

Wurde aufgrund besonderer Umstände der § 54 JO durch den Verbands-Vorstand in Kraft gesetzt und das Spieljahr 2024/2025 kann in einzelnen oder allen Spielgruppen nicht beendet werden (Saisonabbruch), gilt für die Wertung des Spieljahres, die Ermittlung der amtlichen Tabelle und die Ermittlung der Platzierung bei Punkt- bzw. Quotientengleichheit die Regelungen gemäß § 54 Absätze 4, 5, 6 JO. Können Entscheidungsspiele nicht ausgetragen werden gilt für die betroffenen Mannschaften § 54 Absatz 6 d) JO.

A-Junioren

Kreisliga

Nach Abschluss der Vorrunde steigen aus den Kreisligen keine Mannschaften ab. Aus den ersten drei der beiden Kreisligen entsteht die Kreisliga Aufstieg.

Rückrunde:

(Drei Kreisligen)

Die bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft der Kreisliga Aufstieg steigt in die Bezirksoberliga auf.

Kreisklasse

Nach Abschluss der Vorrunde steigt die bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft jeder Spielgruppe in die Kreisliga auf.

B-Junioren

Kreisliga

Nach Abschluss der Vorrunde steigen aus den Kreisligen die beiden letzten Plätze der Kreisliga A und der letzte Platz der Kreisliga B in die Kreisklasse ab. Aus den ersten drei der beiden Kreisligen entsteht die Kreisliga Aufstieg.

Rückrunde:

(Vier Kreisligen)

Die bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft der Kreisliga Aufstieg steigt in die Bezirksoberliga auf.

Kreisklasse

Nach Abschluss der Vorrunde steigt die beiden bestplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaften jeder Spielgruppe in die Kreisliga auf und die letzten zwei Plätze in die Junioren-Gruppe ab.

Junioren-Gruppe

Nach Abschluss der Vorrunde steigt die beiden bestplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaft jeder Spielgruppe in die Kreisklasse auf.

C-Junioren

Kreisliga

Nach Abschluss der Vorrunde steigen aus den Kreisligen der jeweils letzte Platz in die Kreisklasse ab. Aus den ersten drei der beiden Kreisligen entsteht die Kreisliga Aufstieg.

Rückrunde:

(Drei Kreisligen)

Die bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft der Kreisliga Aufstieg steigt in die Bezirksoberliga auf.

Kreisklasse

Nach Abschluss der Vorrunde steigt die beiden bestplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaften jeder Spielgruppe in die Kreisliga auf und der letzte Platz in die Junioren-Gruppe ab.

Junioren-Gruppe

Nach Abschluss der Vorrunde steigt die bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft jeder Spielgruppe in die Kreisklasse auf.

D-Junioren

Kreisliga

Nach Abschluss der Vorrunde steigen aus den Kreisligen der letzte Platz der Kreisliga A und Kreisliga B in die Kreisklasse ab. Aus den ersten drei der beiden Kreisligen entsteht die Kreisliga Aufstieg.

Rückrunde:

(Drei Kreisligen)

Die bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft der Kreisliga Aufstieg steigt in die Bezirksoberliga auf.

Kreisklasse

Nach Abschluss der Vorrunde steigt die bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft jeder Spielgruppe in die Kreisliga auf und der letzte Platz in die Junioren-Gruppe ab.

Junioren-Gruppe

Nach Abschluss der Vorrunde steigt die bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft jeder D1- Spielgruppe in die Kreisklasse auf.

Die restlichen Mannschaften werden im Frühjahr nach Leistungsstärken neu eingeteilt

Für alle Altersklassen gilt:

Bei einem Verzicht der bestplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaft kann nur die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft an deren Stelle treten. Verzichtet auch diese, steigt aus dieser Spielgruppen keine Mannschaft auf (§ 10 Absatz 1 JO).

Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann gem. § 3 Abs. 3 Rechts- und Verfahrensordnung binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich beim Kreis-Jugendausschuss, zu Händen des Vorsitzenden Hermann Wißmiller (Ospelner Str. 4, 87616 Marktoberdorf) das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt werden.

Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach (Zimbra: hermann.wissmiller@bfv.evpost.de) ersetzt die Schriftform. Hilft der Kreis-Jugendausschuss der Beschwerde nicht ab, hat der die Beschwerde an das nächsthöhere Organ (Bezirks-Jugendausschuss) zur Entscheidung weiterzuleiten. §§ 25 bis 27, § 31 und § 44 Abs. 3 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend.

Marktoberdorf, 18.08.2024

Gez.

Hermann Wißmiller, Kreis-Jugendleiter

Dietmar Port, stv. Kreis-Jugendleiter

Mathias Schneider, Jugendmitarbeiter

Karl Haag, Jugendmitarbeiter

Thomas Häuslinger, Jugendmitarbeiter

Peter Biedler, Jugendmitarbeiter

Bernd Krause, Jugendmitarbeiter